

Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Entwicklung des „Center for Vertical Mobility“ in der Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 10.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Geltungsbereiches und Planung	1
3. Datenauswertung.....	3
3.1 Fundortkataster @LINFOS.....	3
3.2 Schutzgebiete.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung.....	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	9
7. Zusammenfassung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die VDH Projektmanagement GmbH wurde von der Gemeinde Aldenhoven damit beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des derzeitigen „Future Mobility Parks“ in Aldenhoven zu schaffen, sodass ein „Center for Vertical Mobility“ entstehen kann. Dies geschieht im Rahmen der 52. FNP-Änderung „Center of Vertical Mobility“. Dieses Flugplatzgelände soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden „Aldenhoven testing center for automotive applications“ entstehen, um künftig gemeinsam vernetzte automatisierte Mobilität zu erforschen und in einem ganzheitlichen Konzept zu vereinen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Geltungsbereiches und Planung

Der vorgesehene Geltungsbereich liegt im Norden des Gemeindegebietes Aldenhoven im Kreis Düren, zwischen Aldenhoven Siersdorf und Freialdenhoven, südwestlich der B 56. Der Geltungsbereich erstreckt sich unmittelbar westlich der Kreisstraße 12 bis zum Gelände der Bergehalde „Emil-Mayrisch“. Südwestlich des Geltungsbereiches liegt das „Aldenhoven Testing Center“. Die nächsten Ortschaften sind Freialdenhoven im Norden, Dürboslar im Südosten und Siersdorf im Süden der Planung. Das Plangebiet erstreckt sich über die Gemarkung Siersdorf Flur 1 und Gemarkung Freialdenhoven Flur 7. Der Geltungsbereich besteht größtenteils aus intensiv genutzten Ackerflächen. Im nordwestlichen Bereich bildet das Freialdenhovener Fließ die Grenze des Geltungsbereiches. Ein Teil des Naturschutzgebietes *Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ* liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Das Schutzgebiet weist insbesondere in diesem Bereich dichte Röhrichtbestände auf.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rote Umgrenzung) zwischen Freialdenhoven und Siersdorf.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Fundortkataster @LINFOS

Für den Geltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einträge vermerkt. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen von Libellen und Heuschrecken auf der Bergehalde Emil-Mayrisch westlich von Freialdenhoven dokumentiert. Daraus ergeben sich keine Hinweise für die hiesige Planung.

3.2 Schutzgebiete

Ein Teil des nördlichen Geltungsbereiches liegt laut Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Düren innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Im nördlichen Teil des Kreises Düren“ und innerhalb des Naturschutzgebietes „NSG Feuchtbiotopkomplex "Bocksbart" am Freialdenhovener Fließ“.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist u.a.:

- Die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§23 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Schutzgebiet ist Lebensraum und Brutgebiet u.a. für: Rohrweihe, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Waldwasserläufer und Schafstelze.

Zudem fungiert das Schutzgebiet als Rast- und Überwinterungsraum zahlreicher Zugvogelarten wie: Rotschenkel, Grünschenkel, Bekassine, Zwergschnepfe und Blaukehlchen. Auch Vorkommen von Kleinem und Südlichem Blaupfeil sowie zahlreicher Amphibien, wie beispielsweise Kreuzkröte sind zu nennen.

Ein Teil des NSG ist darüber hinaus auch als schutzwürdiges Biotop „Kleingewässer südwestlich Freialdenhoven (BK-5003-084) und als geschütztes Biotop „Röhricht südwestlich Freialdenhoven“ (BT-5003-0007-2004) ausgewiesen. Für das geschützte Biotop als diagnostisch relevante Tierarten sind Sumpfrohrsänger und Rohrammer genannt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5003/3 (Linnich). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem

Quadranten eine planungsrelevante Fledermausart, 19 Vogelarten und eine Amphibienart vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003 (Linnich) Stand: 02.08.2023		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Amphibien		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Die im MTB genannte Fledermausart kann im Bereich der Bergehalde Emil-Mayrisch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jagdflüge im hohen Luftraum über der Fläche des Geltungsbereiches sind somit denkbar.

Von den im MTB-Quadranten genannten Vogelarten sind einige Arten des Waldes auf der angrenzenden bewaldeten Halde zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Dazu zählen Baumpieper, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldkauz. Bruten dieser Arten sind im zu beplanenden Offenland jedoch auszuschließen. Auf den intensiv genutzten Ackerflächen könnten hingegen Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn vorkommen.

Im MTB nicht genannt, jedoch von großer Bedeutung für die Planung sind vor allem die für das Naturschutzgebiet genannten planungsrelevanten Arten: Rohrweihe und

Waldwasserläufer. Auch Rastvorkommen von Bekassine, Blaukehlchen, Grün- und Rot-schenkel sowie Zwergschnepfe sind zu beachten.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 04.08.2023 fand eine Begutachtung des Geltungsbereiches statt. Der südliche Teil der Planfläche wird von der Straße „Röttgens Weg“ durchschnitten. Sowohl südlich dieser Straße als auch nach Norden hin, erstrecken sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da der nördliche Teil des Geltungsbereiches das Feuchtbiotop überlagert, sind in diesem Bereich insbesondere Röhrichtbestände vorherrschend. Auch ein Feldgehölz mit teils alten Laubbäumen liegt innerhalb der Planfläche. Das Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten ist insbesondere im Bereich des geschützten Freialdenhovener Fließes hoch. Die Röhrichtbestände sind nachgewiesener Maßen Brutplatz als auch Rastgebiet für einige planungsrelevante Vogelarten (s.o.).

Aus eigenen Kartierungen im Umfeld der Planung sind auch weitere Vorkommen planungsrelevanter Tierarten in Richtung Bergehalde Emil-Mayrisch und der darin liegenden Kiesgrube bekannt. In der Kiesgrube brütet vermutlich weiterhin ein Uhu Paar. Auch sind dort i.d.R. Uferschwalben, Heidelerchen und Nachtigallen in größerer Anzahl an-sässig. Weiterhin wurden im Umfeld häufiger Baumfalken und Habichte und deren mögliche Bruten vermutet.



Abb. 3: Blick auf die Ackerflächen des Geltungsbereiches nach Nordosten. Links erkennt man die Bergehalde „Emil-Mayrisch“, rechts die baumbestandene Kreisstraße K12.



Abb. 4: Blick auf den Röhrichtbestand am Freialdenhovener Fließ im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.



Abb. 5: Blick auf das Freialdenhovener Fließ in Richtung Südosten. Am rechten Bildrand ist das Feldgehölz zu erkennen, dass innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist ein Flugplatzgelände zur Erforschung vertikaler Mobilität. Der Grad der Überbauung des Geländes bzw. der Versiegelung ist bisher nicht bekannt.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Vögel durch Flugobjekte getroffen werden
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere (brütende Vögel, quartierende Fledermäuse). Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Für Fledermäuse, die evtl. in baumhöhlen des Feldgehölzes quartieren ist die Frist der Gehölzentnahme bis nach den ersten Frostnächten (Anfang November) zu verlängern.

Ein ganzjähriger Flugbetrieb mit Fluggeräten und Drohen ist insbesondere hinsichtlich des Tötungsverbotes für Großvögel zu beachten.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten aus dem Betrieb des Flugplatzes. Sie ergeben sich zunächst aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus. Dazu kommen nach Abschluss der Bauphase die neuen Belastungen durch die Nutzung des Flugplatzes in das Umfeld hinein. Störungen sind insbesondere dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch ein Wegfall traditionell genutzter Jagdgebiete kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die Ackerflächen und ein Teil des Röhrichtbestandes, sowie ein Feldgehölz. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten können in keinem der Habitiate ausgeschlossen werden. Auch für Amphibien ist das Lebensraumpotential im Bereich des Freialdenhovener Fließes hoch.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist im NSG nicht auszuschließen. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann aber erst nach einer Kartierung erfolgen.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Für die Rodung von Gehölzen, die evtl. Fledermausquartiere aufweisen können, muss die Frist bis nach den ersten Frosträchten im November verlängert werden.

Durch den Betrieb des Flughafens besteht möglicherweise eine langfristige Tötungsgefahr für planungsrelevante Arten.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung, ggf. kombiniert mit einer örtlichen Überwachung und Voruntersuchung durch einen Biologen, sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötungstatbestände sind zu prüfen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich des Eingriffs sind Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht auszuschließen. Auch die benachbarten Strukturen könnten Brutplätze planungsrelevanter Arten aufweisen. In einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand befindet sich insbesondere die Rohrweihe, die als Brutvogel für den Röhrichtbestand gemeldet ist, sowie die möglicherweise auf den angrenzenden Ackerflächen vorkommenden Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz).

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht auszuschließen, sollten die zu entfernende Gehölze Quartierpotential aufweisen. Eine erhebliche Störung weiterer Arten(gruppen) ist nicht anzunehmen.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG insbesondere von planungsrelevanten Vogelarten in ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand nicht auszuschließen. Erhebliche Störungen anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Bebauung kann potenziell sowohl direkt (Flächenverlust) als auch indirekt (Störwirkung durch Flugverkehr und -lärm) dazu führen, dass Bruthabitate für planungsrelevante Vogelarten verloren gehen. Insbesondere Brutvorkommen von Feldvögeln sind im Geltungsbereich zu erwarten. Brutvorkommen der Rohrweihe können durch erhebliche Störungen verloren gehen. Darüber hinaus könnten Ruhestätten der Zugvogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Rot- und Grünschenkel, Waldwasserläufer und Zwergschnepfe betroffen sein. Da es unangemessen ist, für den worst-case Fall funktionserhaltende Maßnahmen für diese Arten auszuarbeiten, ist zunächst eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2024 und über eine Zugperiode notwendig, um die Sachlage zu klären. Im Rahmen einer ASP der Stufe 2 kann dann eine abschließende Bewertung, ggf. unter Festsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen stattfinden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist ebenfalls nicht auszuschließen, wenn das Feldgehölz entfernt wird. Um die Sachlage abschließend zu klären, ist es notwendig, in der laubfreien Zeit eine Baumhöhlenkartierung durchzuführen. Sollten sich keinerlei geeignete Baumhöhlen finden, so ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Sollten Baumhöhlen kartiert werden, so ist vor möglichen Eingriffen eine Besatzkontrolle durchzuführen. Für den Fall, dass sich in evtl. zu entnehmenden Gehölzbeständen besetzte Quartiere befinden, ist Ersatz für den Verlust der Quartiere zu schaffen.

Auch für Amphibien kann ein Lebensraumverlust nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden und bedarf einer Kartierung im Frühjahr 2024.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aus den Notwendigkeiten zur Erstellung einer abschließenden Artenschutzprüfung der Stufe 2 erfolgt folgender Kartieraufwand:

1. Baumhöhlenkartierung in zu beseitigenden Gehölzen.
2. Horstkartierung mögl. Großvogelarten im 1.000 m Umfeld.
3. Brutvogelkartierung inkl. Eulenkartierung an min. 8 Terminen.
4. Sondierung brütender Großvögel im 1.000 m Umfeld.
5. Rastvogelkartierung des Röhrichtbestands am Freialdenhovener Fließ.
6. Amphibienkartierung des Freialdenhovener Fließes.
7. Pflanzenkartierung des Freialdenhovener Fließes.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der 52. FNP-Änderung „Center of Vertical Mobility“ Ortslage Siersdorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Flugplatzes zwischen Siersdorf und Freialdenhoven im Norden des Gemeindegebietes Aldenhoven geschaffen werden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches überlagert das Naturschutzgebiet „Feuchtbiotopkomplex „Bockbart“ am Freialdenhovener Fließ“. Ein Teil dieses Schutzgebietes ist zudem als schutzwürdiges Biotop und geschütztes Biotop (gemäß §30BNatSchG bzw. §42LNatschG) ausgewiesen.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind sowohl auf der Fläche als auch im direkten Umfeld nicht auszuschließen. Besonders erwähnenswert sind Rohrweihe und Uhu, die als Großvögel für den Röhrichtbestand und die angrenzende Kiesgrube bekannt sind. Auch

Vorkommen der im Offenland brütenden Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn können nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat das vom Geltungsbereich überlagerte NSG zudem eine Funktion als Rastgebiet für die Arten Blaukehlchen, Bekassine, Grün- und Rotschenkel, Waldwasserläufer und Zwergschnepfe.

Fledermäuse dürften den Bereich vorwiegend als Nahrungshabitat nutzen. Das Quartierpotenzial in zu beseitigenden Gehölzen muss aber im weiteren Verfahren überprüft werden. Quartiere sind nicht auszuschließen.

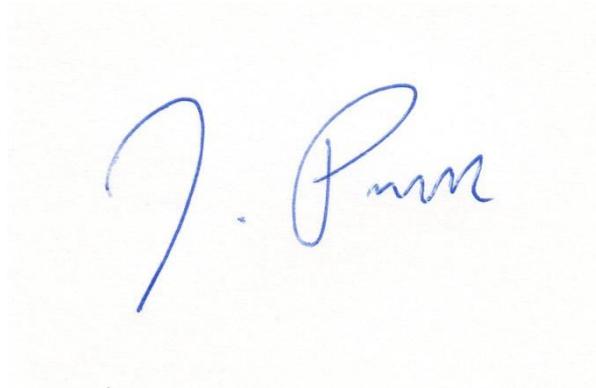
Auch Vorkommen planungsrelevanter Amphibien können im Bereich des Fließes nicht ausgeschlossen werden. Zu nennen ist hier u.a. die Kreuzkröte. Auch besonders geschützte Pflanzenarten sind im Fließ möglich.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) bzw. Fledermausaktivitätszeit (bis Anfang November) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet und keine Fledermäuse quartieren. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Weiterhin besteht die Gefahr von Kollisionen von Fluggeräten mit planungsrelevanten Großvögeln im Zuge des Betriebs.

Erhebliche Störungen, die sich aus dem Betrieb des Flugplatzes infolge der Umsetzung der FNP-Änderung und anschließenden Bebauung ergeben, sind ebenfalls nicht auszuschließen. Zusätzlich kann auch ein direkter Lebensraumverlust und somit die Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere für Feldvögel und die Rohrweihe denkbar. Bei einer anzuwendenden Betrachtung des ungünstigsten Falles (worst-case) wären somit umfassende Kompensationsmaßnahmen auszuarbeiten. Es ist daher angezeigt zunächst eine umfangreiche Brutvogelkartierung im Plangebiet und seinem relevanten Umfeld durchzuführen, um Klarheit über das tatsächlich zu bewertende Arteninventar zu erhalten. Evtl. notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wären so gezielt entwickelbar. Zur Bewertung der im Gebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel ist zudem eine Rastvogelkartierung im Herbst anzusetzen. Zur Einschätzung möglicher Quartierverluste für Fledermäuse ist eine Baumhöhlenkartierung im Winterhalbjahr notwendig. Ggf. ergeben sich daraus weitere Untersuchungsanforderungen, wie eine Besatzkontrolle vor möglichen Gehölzentnahmen. Auch hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Amphibienarten und evtl. besonders geschützten Pflanzen bedarf es im Frühjahr 2024 einer Kartierung.

Zur abschließenden artenschutzrechtlichen Bewertung ist daher die Vertiefung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig.

Aachen, 10.08.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Prell', is centered on a light-colored, textured background. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a smaller 'Prell'.

(Dr. Jürgen Prell)